

Merkblatt mit Hinweisen zum förderungsschädlichen Vorhabenbeginn

(Erl. des MID vom 1. Juni 2023 – 36.3-3-06511; EFRE-RL Mobilität, in der jeweils geltenden Fassung)

Gemäß Nummer 7.1 Absatz 2 der Förderrichtlinie wird abweichend von VV/VV-GK Nr. 1.3 zu § 44 LHO gemäß Abschnitt 6 Abs. 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses für die Bewilligung von Förderungen auf den Zeitpunkt der Antragstellung als förderungsschädlicher Vorhabenbeginn abgestellt.

Somit kann nach erfolgter Antragstellung mit dem Vorhaben begonnen werden. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko einer späteren Nichtbewilligung.

Bitte beachten Sie deshalb unbedingt die nachfolgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides beginnen. Die Nichtbeachtung der Hinweise kann dazu führen, dass Ihr Vorhaben ganz oder zumindest teilweise nicht förderfähig ist.

Hinweis: Die für die Antragstellung erforderlichen Vorarbeiten, Grunderwerb, Planungsleistungen, Gutachten und nach Naturschutzrecht gebundene Arbeiten stellen gemäß Förderrichtlinie keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar.

1. Anforderung und Verwendung der beantragten Förderung

1.1. Die Ausgaben, die mit der beantragten Förderung finanziert werden sollen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.

1.2. Dürfen aus der beantragten Förderung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Vorhabens überwiegend aus Förderungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die am Vorhaben beteiligten Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder abweichender tarifvertraglicher Regelungen, zu deren Einhaltung die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet ist, sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.3. Nr. 1.2 gilt nur, wenn die beantragte Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt.

1.4. Nr. 1.2 und 1.3 gelten nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

2. Vergabe von Aufträgen bei kommunalen Antragstellern

2.1 Die Nr. 3 ANBest-Gk sind zu beachten.

2.2 Bei Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV) sind die Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 zu beachten.

2.2.1 Sie haben dafür Vorsorge zu tragen, dass Sie die Bewilligungsstelle nach der Genehmigung des Vorhabens über folgende Angaben informieren können:

- a) Name sowie Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers,
- b) Angaben zum Vertrag (Vertragsbezeichnung, Bezugsnummer/Vertragsnummer, Datum des Vertragsabschlusses, Vertragswert netto und brutto),
- c) Vor- und Nachnamen aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers,
- d) Geburtsdatum aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers sowie
- e) Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aller wirtschaftlichen Eigentümer.

Wenn dabei Unteraufträge über 50 000 Euro Auftragswert je Unterauftrag vergeben werden, sind darüber hinaus folgende Angaben vorzuhalten:

- a) Name des Unterauftragnehmers,
 - b) Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unterauftragnehmers,
 - c) Vertragsbezeichnung und Bezugsnummer/Vertragsnummer des Unterauftrags,
 - d) Datum des Vertragsabschlusses des Unterauftrags sowie
 - e) Vertragswert des Unterauftrags (netto und brutto).
- 2.2.2 Sie haben die Datenschutzhinweise für Auftragnehmer (Formular DSH-AN) mit der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Kenntnis zu geben, um die Anforderungen an die Information aller direkt oder mittelbar an der Leistungserbringung im Vorhaben Beteiligten gemäß Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) umzusetzen.
- 2.2.3 Sie haben sicherzustellen, dass die von Ihnen beauftragten Auftragnehmer ihren Unterauftragnehmern die Datenschutzhinweise für Unterauftragnehmer (Formular DSH-UAN) nachweislich zur Kenntnis geben. Dies gilt, sofern der Gesamtwert des jeweiligen Unterauftrags 50 000 Euro übersteigt.

3. Vergabe von Aufträgen bei nicht kommunalen Antragstellern

- 3.1 Die Nr. 3 ANBest-P sind zu beachten.
- 3.2 Bei Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV) sind die Nummern 3.3.1 bis 3.3.3 zu beachten.
- 3.2.1 Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Sie die Bewilligungsstelle nach der Genehmigung des Vorhabens über folgende Angaben informieren können:
- a) Name sowie Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers,
 - b) Angaben zum Vertrag (Vertragsbezeichnung, Bezugsnummer/Vertragsnummer, Datum des Vertragsabschlusses, Vertragswert netto und brutto),
 - c) Vor- und Nachnamen aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers,
 - d) Geburtsdatum aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers sowie
 - e) Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aller wirtschaftlichen Eigentümer.

Wenn dabei Unteraufträge über 50 000 Euro Auftragswert je Unterauftrag vergeben werden, sind darüber hinaus folgende Angaben vorzuhalten:

- a) Name des Unterauftragnehmers,
 - b) Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unterauftragnehmers,
 - c) Vertragsbezeichnung und Bezugsnummer/Vertragsnummer des Unterauftrags,
 - d) Datum des Vertragsabschlusses des Unterauftrags sowie
 - e) Vertragswert des Unterauftrags (netto und brutto).
- 3.2.2 Sie haben die Datenschutzhinweise für Auftragnehmer (Formular DSH-AN) mit der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Kenntnis zu geben, um die Anforderungen an die Information aller direkt oder mittelbar an der Leistungserbringung im Vorhaben Beteiligten gemäß Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) umzusetzen.

- 3.2.3 Sie haben sicherzustellen, dass die von Ihnen beauftragten Auftragnehmer ihren Unterauftragnehmern die Datenschutzhinweise für Unterauftragnehmer (Formular DSH-UAN) nachweislich zur Kenntnis geben. Dies gilt, sofern der Gesamtwert des jeweiligen Unterauftrags 50 000 Euro übersteigt.

4. Mitteilungspflichten

Es ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

- a) weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder genehmigt wurden,
- b) sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
- c) der Verwendungszweck oder sonstige für die spätere Genehmigung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- d) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder mit der beantragten Förderung nicht zu erreichen ist,
- e) zu inventarisierende Gegenstände bereits vor der Fördergenehmigung nicht mehr entsprechend dem beantragten Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beantragt oder eröffnet wird oder
- g) sich sonstige ursprünglich gemachte Angaben aus den Antragsunterlagen ändern.

5. Nachweise zur Verwendung der Förderung und Aufbewahrung

- 5.1. Alle zahlungsrelevanten Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Zu den aufzubewahrenden, zahlungsrelevanten Unterlagen gehören alle Unterlagen, die:
 - a) mit dem Antrag eingereicht worden sind und
 - b) für einen zukünftigen Auszahlungsantrag oder zum Nachweis für das Erreichen des beantragten Förderzwecks erforderlich sind.
- 5.2. Zu den aufzubewahrenden Unterlagen zählen z. B. vorhabenrelevante Genehmigungen, Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Nachweise zu/Vereinbarungen mit den Teilnehmern eines Vorhabens, Arbeitsverträge, Lohn-/ Gehaltsnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten.
- 5.3. Die Belege sind im Original aufzubewahren. Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entspricht, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.
- 5.4. Das Ende der Aufbewahrungsfrist wird durch die Bewilligungsstelle festgelegt. Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, bleiben von dieser Aufbewahrungsfrist unberührt.

6. Zielerreichung und Indikatoren

Zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln der Fonds EFRE, ESF+ oder JTF finanzierten Förderprogramms werden im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) 2021/1060 Daten zu den Indikatoren für das Vorhaben erhoben. Es ist sicherzustellen, dass nach der Genehmigung zu den tatsächlich mit Ihrem Vorhaben erreichten Ergebnissen berichtet werden kann.

7. Abgrenzung – getrennte Rechnungsführung

Auf der Grundlage des verwendeten Rechnungsführungssystems ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus Mitteln der Europäischen Union kofinanzierten Vorhabens möglich ist. Es ist eine eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge des Vorhabens sicherzustellen. Daher ist ein separates Rechnungsführungssystem oder ein geeigneter Rechnungsführungscode zu verwenden. Dies gilt nicht für die mittels Kosten je Einheit, Pauschalbetrag oder Pauschalfinanzierung geförderten Ausgabenkategorien.

8. Vermeidung von Interessenkonflikten

Sofern im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Vergabeverfahren nach Nummer 2 beziehungsweise Nummer 3 dieses Merkblattes durchgeführt werden, ist Folgendes zu beachten.

- 8.1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass an der Durchführung von Vergabeverfahren beteiligte Personen kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- 8.2. Im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren ist sicherzustellen, dass alle am jeweiligen Vergabeverfahren beteiligten Personen eine „Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Auftragsvergabe“ nachweislich gemäß Anlage VIK abgeben. Die Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.

9. Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation (Publizität)

- 9.1. Vorhaben, die aus Mitteln der Europäischen Union gefördert werden, unterliegen Verpflichtungen zur Information und Kommunikation über das geförderte Vorhaben, welche spätestens ab der Genehmigung des Vorhabens umzusetzen sind. Es sind deshalb Vorkehrungen für die unverzügliche Umsetzung nach der Genehmigung des Vorhabens zu treffen.
- 9.2. Sofern Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Flyer) für das Vorhaben geplant sind, ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung auf die Unterstützung der Europäischen Union hingewiesen werden kann.
- 9.3. Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben ab einer möglichen Unterstützung aus dem EFRE von mehr als 500 000 Euro ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung eine für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafel oder ein Schild aufgestellt wird.
- 9.4. Es ist bereits beim tatsächlichen Vorhabenbeginn (insbesondere im ESF+) sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über eine beabsichtigte Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben von der Europäischen Union kofinanziert wird.
- 9.5. Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien stehen Ihnen auf dem gemeinsamen Webportal der Fonds EFRE, JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt (www.europa.sachsen-anhalt.de) weitere Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung.

10. Rechte und Pflichten Dritter

Wird sich zur Erfüllung des Förderzwecks der Hilfe Dritter bedient, so unterliegen diese Dritten denselben Verpflichtungen, welche für die Antragstellerinnen und Antragsteller gelten. Dies gilt auch in weiteren nachgelagerten Vertragsverhältnissen.

11. Zusätzliche förderprogrammspezifische Festlegungen

11.1 Begründender Plan für nachhaltige Mobilität

Zuwendungen für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 der Förderrichtlinie werden nur dann gewährt, wenn diese auf einem Plan für nachhaltige urbane Mobilität oder einem gleichwertigen Planungsrahmen der Stadt oder Planungsregion beruhen und die Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum unterstützen. Die Mindestanforderungen an den Planungsrahmen sind der Anlage 2 der Förderrichtlinie zu entnehmen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Vorhaben nicht förderfähig ist, wenn der begründende Plan für nachhaltige urbane Mobilität oder ein gleichwertiger Planungsrahmen der Stadt oder Planungsregion nicht nachgewiesen wird.

11.2 Baufachliche Prüfung bei Bauvorhaben

11.2.1 Kommunale Antragsteller

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, wenn die vorgesehene Zuwendung für eine Baumaßnahme 3 Millionen Euro übersteigt. Bei der Ermittlung der Höhe der Zuwendung sind Zuwendungen des Landes sowie aller anderen öffentlichen Zuwendungsgeber (insbesondere Bund, Kommunen und Europäische Union) zusammenzuzählen.

Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44. Wenn nach ZBau zu verfahren ist, sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau – Anhang zur ZBau –) anzuwenden. Bei einer fachlichen Beteiligung einer anderen technischen Verwaltung sollen die ZBau sinngemäß angewendet werden.

11.2.2 nicht kommunaler Antragsteller

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, wenn die vorgesehene Zuwendung für eine Baumaßnahme 1,5 Millionen Euro übersteigt. Bei der Ermittlung der Höhe der Zuwendung sind Zuwendungen des Landes sowie aller anderen öffentlichen Zuwendungsgeber (insbesondere Bund, Kommunen und Europäische Union) zusammenzuzählen.

Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44. Wenn nach ZBau zu verfahren ist, sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau – Anhang zur ZBau –) anzuwenden. Bei einer fachlichen Beteiligung einer anderen technischen Verwaltung sollen die ZBau sinngemäß angewendet werden.

11.3 Regeln der Technik und Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt

Die anerkannten Regeln der Technik und technischen Regelwerke sowie die Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt sind anzuwenden. Abweichungen sind nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen zulässig und gegenüber der Bewilligungsstelle glaubhaft darzulegen (beispielsweise durch Variantenuntersuchungen). Bitte beachten Sie, dass fachlich unbegründete Abweichungen von den Regelwerken dazu führen können, dass Ihr Vorhaben nicht oder zumindest teilweise nicht förderfähig ist.

11.4 Bedarfsnachweis für Radverkehrsanlagen

Förderungen von Radverkehrsanlagen und kombinierte Rad- und Fußverkehrsanlagen können nur gewährt werden, wenn der Bedarf gemäß den „Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt“ in Verbindung mit den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen nachgewiesen werden kann. Bitte beachten Sie, dass Ihr Vorhaben nicht förderfähig ist, wenn der Bedarf nicht nachgewiesen wird.

11.5 Bereitstellung der Informationen zum Vorhaben für das Amtliche Landes-Radverkehrsinfrastruktur-Informationssystem (ALRIS)

Informationen zur Radverkehrsinfrastruktur werden in Sachsen-Anhalt zentral im Amtlichen Landes-Radverkehrsinfrastruktur-Informationssystem (ALRIS) öffentlich zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass sie die Informationen zu Ihrem Vorhaben der Bewilligungsbehörde georeferenziert zur Verfügung stellen müssen. Kommunale Antragsteller werden verpflichtet, die Informationen eigenständig im ALRIS zu hinterlegen. Weitere Informationen zu ALRIS erhalten Sie unter: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/amtliches-landes-radverkehrsinfrastruktur-informationssystem>.

12. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten ungeachtet ihres grammatikalischen Geschlechts als geschlechtsneutral.